

# AMTSBLATT

## der Hansestadt Stralsund

Herausgeber: Hansestadt Stralsund | Der Oberbürgermeister



Nr. 7 | 35. Jahrgang | 01.07.2025

### Inhalt

10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Stralsund für die Teilfläche östlich der Prohner Straße, Höhe Zentralfriedhof Veröffentlichung des Planentwurfs im Internet und öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)	2
Erneute Öffentliche Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 88 der Hansestadt Stralsund „Gewerbegebiet südlich der Koppelstraße“	5
Bebauungsplan Nr. 89 der Hansestadt Stralsund „Gewerbe- und sonstiges Sondergebiet an der Weidenkultur“ Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)	7
Jahresabschluss 2023 gemäß § 14 Absatz 5 Kommunalprüfungsgesetz M-V Bekanntmachung der SIG Stralsunder Innovations- und Gründerzentrum GmbH	9
Meldung aus dem Nachrichtenportal der Hansestadt Stralsund	12
Impressum	12

### Zoofest 2025 – Auf zur großen ZoOlympiade!

Am Sonntag, dem 6. Juli 2025, lädt der Zoo der Hansestadt Stralsund wieder zum beliebten Zoofest ein!  
Von 11:00 bis 16:30 Uhr gibt es ein spannendes Programm für die ganze Familie.

Abgerundet wird der Tag mit einem bunten Markttreiben auf dem Ackerbürgerplatz: Die Zooschule, die Zoofreunde, die Lebenshilfe Ostseekreis e.V. und weitere Partner bieten spannende Aktionen. Die Crew des Delikaters sorgt für leckere Speisen und Getränke.



Die KI ahnt schon, wer die ZoOlympiade gewinnt.



Einblick ins Training der Zootierpfleger

Im Mittelpunkt steht die ZoOlympiade für Kinder von 4 – 16 Jahren. Die Leistungen der Zootiere sollen an diesem Tag spielerisch mit den Fähigkeiten der jungen Zoogäste verglichen werden. An sieben Stationen zeigen sie ihr Können: Sie hängen wie ein Affe am Ast, stechen wie eine Biene beim Ballonspiel, stehen auf einem Bein wie ein Storch, springen weit wie ein Känguru, sprinten wie eine Raubkatze, picken wie ein Huhn oder halten die Luft an wie ein Nutria.

Alle Kinder treten in drei Altersklassen gegen unsere Zooherausforderer an und erhalten zur Erinnerung eine Holzmedaille. Zudem gibt es tolle Preise für die besten Teilnehmer jeder Altersstufe.

Und als Höhepunkt laden die Tierpfleger die Zoo-Besucher zur großen Abschluss-Challenge heraus: Wer ist schneller, geschickter oder ausdauernder – die Tierpfleger oder die Gäste? Kommen Sie vorbei und machen Sie mit – der Zoo freut sich auf Ihren Besuch! Tatkräftige Unterstützung erfährt der Zoo vom Stralsunder Handballverein, den Volleyballerinnen Wildcats und dem McDonald Restaurant.



## 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Stralsund für die Teilfläche östlich der Prohner Straße, Höhe Zentralfriedhof

### Veröffentlichung des Planentwurfs im Internet und öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Mit Beschluss der Bürgerschaft vom 21. Juni 2018 (Beschluss-Nr. 2018-VI-06-0821) wurde das Planverfahren für die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Hansestadt Stralsund für die Teilfläche östlich der Prohner Straße, Höhe Zentralfriedhof, in Verbindung mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 50 „Wohngebiet Prohner Straße“ eingeleitet. Die öffentliche Auslegung erfolgt ohne Beschluss der Bürgerschaft.

Der Geltungsbereich des Einleitbeschlusses zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt im Stadtgebiet Knieper, im Stadtteil Knieper Nord und wurde im Zuge der Entwurfsfassung geringfügig angepasst und umfasst nunmehr eine Fläche von 5,84 Hektar und wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch Kleingärten der Kleingartenanlage „Erholung und Frieden“ (Rosenweg bzw. Finkenweg),
- im Osten durch die Heinrich-Mann-Straße und den daran angrenzenden Garagenkomplex,
- im Südwesten durch die Prohner Straße und die Parower Chaussee, sowie die gewerblichen Grundstücksflächen in der Prohner Straße 31b – 32a.

Der im Flächennutzungsplan bisher als gemischte Baufläche und Grünfläche mit der Zweckbestimmung Dauerkleingärten dargestellte Änderungsbereich soll nun als Wohnbaufläche und der als Fläche für den Gemeinbedarf dargestellte Bereich als gemischte Baufläche, sowie für den Bereich der Stadtwerke als Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen dargestellt werden.

Der dem Flächennutzungsplan beigeordnete Landschaftsplan ist für die Teilfläche der ehemaligen Kleingartenanlage ebenfalls zu ändern.

Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist es, mit der Darstellung von Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen die Voraussetzungen für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 50 „Wohngebiet Prohner Straße“ zu schaffen und den Teilbereich im Sinne der 3. Fortschreibung des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (ISEK) für eine nachhaltige und ganzheitliche Siedlungsentwicklung vorzubereiten bzw. zu arrondieren. Hierzu sind neben den Wohnbauflächen, künftig auch gemischte Bauflächen sowie Flächen für den Gemeinbedarf vorzusehen. Entsprechend dieser Zielstellung ist der angezeigte Geltungsbereich zur Einhaltung des Entwicklungsgebotes nach § 8 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zu ändern.

Der Entwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplans in der Planfassung vom Januar 2025 und Begründung mit Stand Juni 2025 wird in der Zeit vom 2. Juli bis 6. August 2025 im Internet veröffentlicht durch Einstellen der Planunterlagen im Bau- und Planungsportal M-V unter <https://bplan.geodaten-mv.de/bauportal/Uebersicht/Details?type=fplan&id=afb6bd9c-a1ba-11eb-868d-67fe32db8769> und auf der Homepage der Hansestadt Stralsund unter [www.stralsund.de/oeffentlichkeitsbeteiligung](http://www.stralsund.de/oeffentlichkeitsbeteiligung).

Neben dem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung können auch die Begründung einschließlich Umweltbericht sowie die vorliegenden wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen und Gutachten eingesehen werden.

#### Veröffentlichungsfrist: vom 2. Juli bis 6. August 2025

Montag, Mittwoch, Donnerstag	8 – 16 Uhr
Dienstag	8 – 17 Uhr
Freitag	8 – 13 Uhr

**Ort:** Amt für Planung und Bau, Abt. Stadtentwicklung,  
Badenstraße 17, 2. Obergeschoss

Ein barrierefreier Zugang zum Ort der Auslegung ist über den Aufzug während der o. g. Zeiten gewährleistet.

Zur Planung liegen folgende umweltbezogene Informationen vor, die eingesehen werden können:

- A) Umweltbericht** nach § 2 Abs. 4 BauGB als Teil der Planbegründung mit
- einer Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Planung,
  - einer Darstellung der Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen,
  - einer Darstellung des derzeitigen Umweltzustandes bezogen auf die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Mensch, Landschaft und Landschaftsbild, Kultur- und sonstige Sachgüter,
  - Prognose und Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und bei Nichtdurchführung der Planung,
  - Aussagen zu Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen, zu anderweitigen Planungsmöglichkeiten, zur verwendeten Methodik und zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring).

**B) Umweltbezogene Untersuchungen**

- Schalltechnische Untersuchung von März 2020 und November 2022
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag von Juni 2020 und Februar 2021
- Baugrunduntersuchung/Geotechnischer Bericht von Februar 2021
- Ersterkundung von Altlastenverdachtsflächen von Juni 2002 und Gefahrenstoffkataster von August 2021
- Altlastenauskunft von Oktober 2021
- Abschlussdokumentation zur Gefahrenstoffsanierung von Dezember 2022

**C) Umweltbezogene Stellungnahmen** von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB:

- **Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern**, 19.05.2021, Belange des Bereichs Naturschutz, Wasser und Boden, sowie Belange des Immissionsschutzes sind nicht berührt,
- **Forstamt Schuenhagen**, 04.05.2021, Zustimmung aus forstrechtlicher Sicht, da keine Belange betroffen sind,
- **Bergamt Stralsund**, 06.05.2021, Teilfläche befindet sich innerhalb der Bergbauberechtigung „Erlaubnis zur Aufsuchung des bergfreien Bodenschatzes Sole im Feld Trias“, die genannte Aufsuchungserlaubnis steht dem Vorhaben nicht entgegen, Belange nach dem Energiewirtschaftsgesetz sind nicht betroffen,
- **Bund für Umwelt und Naturschutz**, 07.05.2021, zum VS-Gebiet „Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund“ und geschützten Gebieten, zu Maßnahmen zur Verringerung negativer Umweltwirkungen, sowie zur Niederschlagswasserbeseitigung und Trinkwasserversorgung
- **Landesamt für Umwelt und Naturschutz**, 17.05.2021, gibt keine Stellungnahme zum vorgebrachten Verfahren ab,
- **Landkreis Vorpommern-Rügen**, 26.05.2021, FG Bodenschutz zum Vorkommen von Altlasten, FG Wasserwirtschaft zum Grundwasserkörper WP\_KO\_4\_16, zu den Bewirtschaftungszielen nach § 47 WHG, Untere Naturschutzbehörde keine Bedenken zur Planung.

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen zur 10. Änderung des Flächennutzungsplans abgegeben werden per E-Mail an [stadtplanung@stralsund.de](mailto:stadtplanung@stralsund.de) sowie über den Link: [www.stralsund.de/oeffentlichkeitsbeteiligung](http://www.stralsund.de/oeffentlichkeitsbeteiligung).

Stellungnahmen können auch schriftlich oder zur Niederschrift in der Abt. Stadtentwicklung vorgebracht oder schriftlich an das Amt für Planung und Bau (Abt. Stadtentwicklung, Postfach 2145, 18408 Stralsund) abgegeben werden.

Auskünfte und Erläuterungen zu den ausgelegten Planunterlagen werden während der Sprechzeiten (Dienstag 8 – 12 und 13 – 17 Uhr, Donnerstag 8 – 12 Uhr und 13 – 16 Uhr) oder nach Terminvereinbarung gegeben. Die Terminvereinbarung kann per E-Mail an [stadtplanung@stralsund.de](mailto:stadtplanung@stralsund.de) oder telefonisch unter 03831 252-640 erfolgen.

Die für die Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können beim Amt für Planung und Bau in der Abt. Stadtentwicklung eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben können (§ 3 Abs. 2 Satz 4 und § 4a Abs. 5 BauGB).

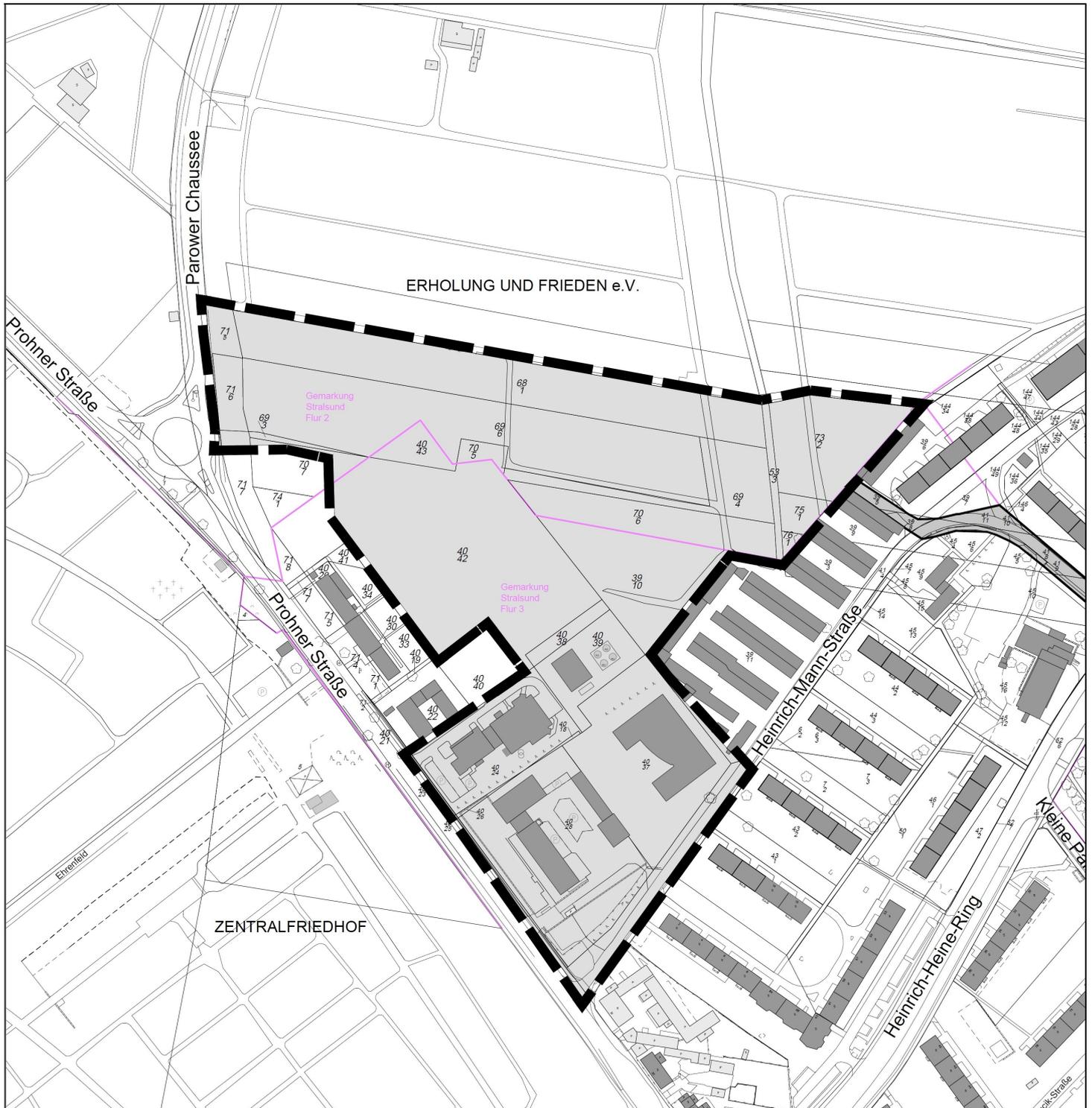
Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Stralsund, den 18. Juni 2025

gez. Dr.-Ing. Frank-Bertolt Raith  
Leiter des Amtes für Planung und Bau



Geltungsbereich der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Stralsund für die Teilfläche östlich der Prohner Straße, Höhe Zentralfriedhof





**Erneute Öffentliche Bekanntmachung**  
**Bebauungsplan Nr. 88 der Hansestadt Stralsund**  
**„Gewerbegebiet südlich der Koppelstraße“**  
Beschluss-Nr.: 2025-VIII-03-0119

Aus formellen Gründen erfolgt die Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 88 „Gewerbegebiet südlich der Koppelstraße“ hiermit erneut.

Die von der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund in ihrer öffentlichen Sitzung am 15.05.2025 beschlossene Satzung über den Bebauungsplan Nr. 88 „Gewerbegebiet südlich der Koppelstraße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wird hiermit bekanntgemacht.

Das Plangebiet befindet sich im Stadtteil „Lüssower Berg“. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist ca. 0,9 ha groß und umfasst die Flurstücke 21/1 und 1/5 der Flur 43, sowie die Flurstücke 154/1, 155/1, 156/7, 156/8, 157/7, 158/13 und 160/4 der Flur 44 der Gemarkung Stralsund vollständig, sowie die Flurstücke 21/2 und 1/2 der Flur 43 und die Flurstücke 154/2, 155/2, 156/2, 158/2 und 160/3 der Flur 44 der Gemarkung Stralsund teilweise.

Er wird wie folgt begrenzt:

- im Osten durch eine angrenzende Gehölzstruktur und die B 96,
- im Süden durch die Stadtgrenze und den angrenzenden Bebauungsplan Nr. 1 „Gewerbegebiet Groß Lüdershagen“ der Gemeinde Wendorf,
- im Westen durch die Karoline-Herschel-Straße und
- im Norden durch die Koppelstraße und eine technische Anlage (Einspeiseanlage Gas).

Ziel des Bebauungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ansiedlung eines Gewerbebetriebes zu schaffen, sowie die technische und verkehrliche Erschließung zu sichern. Auf Grund der angrenzenden Erschließungsstraßen ist die Fläche bereits siedlungsstrukturell gut eingebunden und eignet sich für die Ausweisung eines uneingeschränkten Gewerbegebietes. Mit der Umsetzung werden neue Gewerbeflächen bereitgestellt, die angesichts einer guten Sichtbarkeit von der überörtlichen B 96 aus, insbesondere für kundenorientierte Betriebe eine gute Standortqualität aufweisen. Für die Belange der Wirtschaft ist diese Standortentwicklung von Bedeutung, da sie zu einer Stärkung und Diversifizierung der Wirtschaftsstruktur der Hansestadt Stralsund beiträgt.

Die Satzung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Bekanntmachung in Kraft. Ab diesem Tag können die Planunterlagen auf der Website der Hansestadt Stralsund unter [https://www.stralsund.de/buerger/leben\\_in\\_stralsund/Planen\\_Bauen\\_Wohnen/Bauen\\_und\\_Wohnen/Bebauungsplaene/](https://www.stralsund.de/buerger/leben_in_stralsund/Planen_Bauen_Wohnen/Bauen_und_Wohnen/Bebauungsplaene/) und im Bau- und Planungsportal M-V unter <https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene> eingesehen werden.

Zusätzlich kann jedermann ab diesem Tag den Bebauungsplan mit Begründung im Amt für Planung und Bau, Abt. Stadtentwicklung, Badenstraße 17, 2. Obergeschoss während folgender Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

Dienstag	8 – 12 Uhr und 13 – 17 Uhr
Donnerstag	8 – 12 Uhr und 13 – 16 Uhr

#### **Verletzung von Vorschriften (§ 215 BauGB und § 5 KV M-V)**

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Stralsund unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024 S. 351) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, können nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Stralsund geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.

#### **Fälligkeit und Erlöschen möglicher Entschädigungsansprüche**

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB aufgrund von Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 88 der Hansestadt Stralsund „Gewerbegebiet südlich der Koppelstraße“ und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

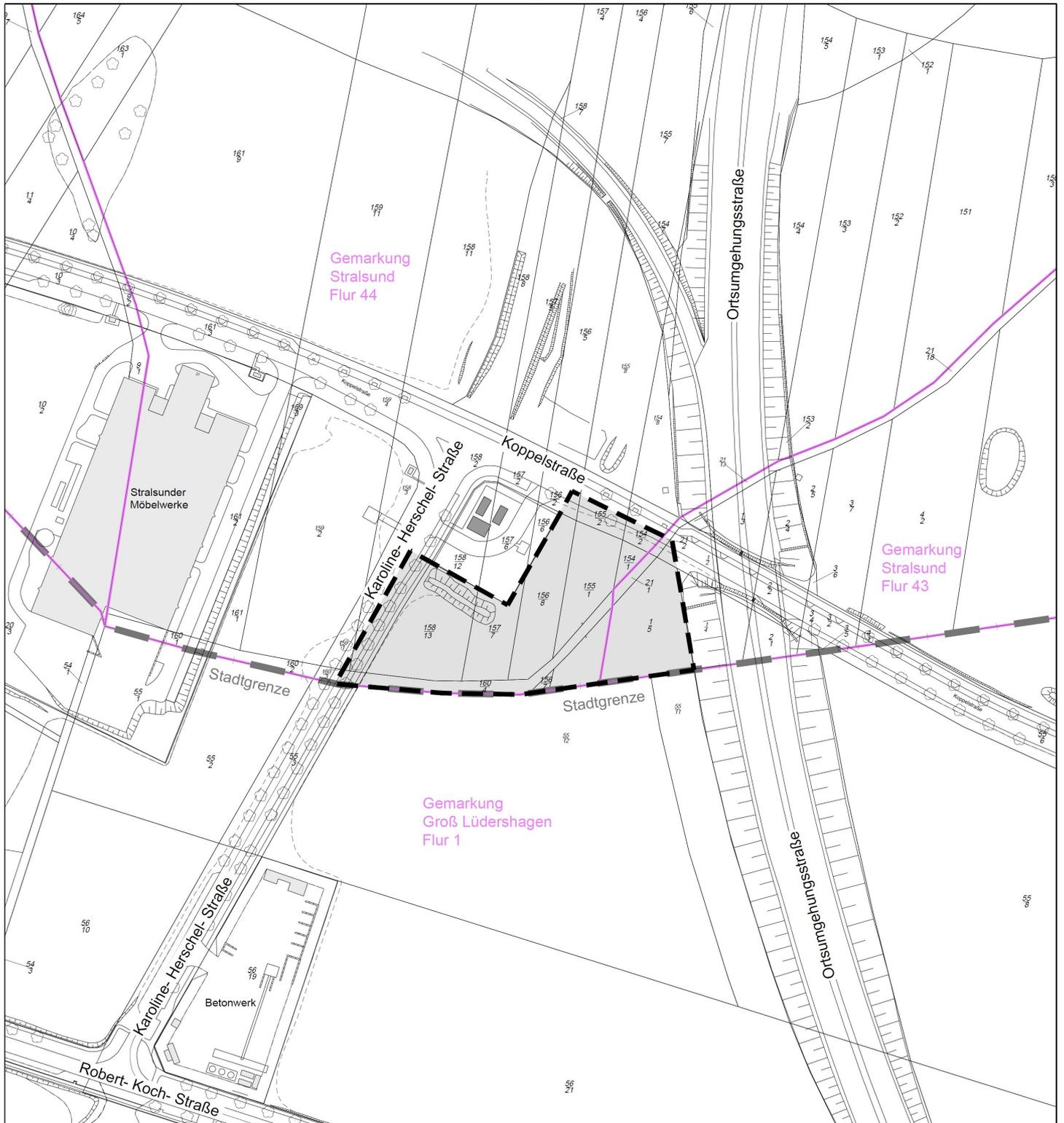
Stralsund, den 12. Juni 2025

Dr.-Ing. Alexander Badrow  
Oberbürgermeister





Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 88 der Hansestadt Stralsund „Gewerbegebiet südlich der Koppelstraße“





## **Bebauungsplan Nr. 89 der Hansestadt Stralsund „Gewerbe- und sonstiges Sondergebiet an der Weidenkultur“**

### **Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Mit dem Beschluss der Bürgerschaft vom 01.02.2024 (Beschluss-Nr. 2024-VII-01-1297) wurde der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 89 „Gewerbe- und sonstiges Sondergebiet an der Weidenkultur“ gefasst.

Das ca. 1,2 ha große Plangebiet befindet sich im südlichen Stadtgebiet Tribseer, Stadtteil Schrammsche Mühle. Es wird begrenzt durch gewerblich genutzte Lagerflächen im Südosten, die Kleingartenanlagen „An den Weiden“ und „Weidenkultur 2“ im Nordosten, Grünland-, Gehölzflächen sowie eine Pferdekoppel im Norden, die Kleingartenanlagen „Deutsche Post“ und „Tribseer“ im Nordwesten und Westen, die Kleingartenanlage „Lüssower Berg“ im Süden. Im Südwesten grenzt der Geltungsbereich an ein Einfamilienhaus und ein Gebäude der Hansestadt Stralsund, das vom Taubenzüchterverein genutzt wird an.

Im Geltungsbereich befinden sich folgende Flurstücke:

- Gemarkung Stralsund, Flur 46: Flurstücke 50/3 (Teil), 61/1 (Teil)
- Gemarkung Stralsund, Flur 47: Flurstücke 5 (Teil), 6/7, 6/8, 6/13, 6/19 (Teil), 7/2 (Teil)
- Gemarkung Stralsund, Flur 48: Flurstücke 27 (Teil), 28/2 (Teil)

Das Planungsziel besteht in der Arrondierung einer vorhandenen Gewerbefläche im Westen sowie der Entwicklung einer Grünfläche, die Bestandteil des angestrebten Grünverbundes in Nord-Süd-Richtung ist. Eine bestehende Halle aus DDR-Zeiten riegelt aktuell den Grünraum im Norden zur Straße Weidenkultur hin ab und soll zurückgebaut werden. Zudem soll die Nutzung und Bewirtschaftung der nördlich an den Bebauungsplan angrenzenden Grünflächen als Weide- bzw. Pferdekoppel erhalten werden. Es ist daher vorgesehen im Geltungsbereich auch die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Hobbytierhaltung in Form eines Sondergebietes zu schaffen.

Der Bebauungsplan soll im Regelverfahren mit Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt werden.

Das Amt für Planung und Bau informiert in der Zeit vom 3. bis 24. Juli 2025 frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung durch Veröffentlichung des Vorentwurfes zum Bebauungsplan Nr. 89 und dessen Begründung einschließlich des vorläufigen Umweltberichtes in der Planfassung vom Juni 2025 durch Einstellen der Planunterlagen im Bau- und Planungsportal M-V unter <https://www.bauportal-mv.de/bauportal/Uebersicht/Details?type=bplan&id=957c62ac-eea9-11ee-89ef-13fb1fd12f16> und auf der Webseite der Hansestadt Stralsund unter [www.stralsund.de/oeffentlichkeitsbeteiligung](http://www.stralsund.de/oeffentlichkeitsbeteiligung).

Zusätzlich werden die Planunterlagen im Amt für Planung und Bau zur Einsichtnahme ausgehängt.

#### **Veröffentlichungsfrist: vom 3. Juli bis 24. Juli 2025**

Montag, Mittwoch, Donnerstag	8 – 16 Uhr
Dienstag	8 – 17 Uhr
Freitag	8 – 13 Uhr

**Ort:** Amt für Planung und Bau, Abt. Stadtentwicklung,  
Badenstraße 17, 2. Obergeschoss

Ein barrierefreier Zugang zum Ort der Auslegung ist über den Aufzug während der o. g. Zeiten gewährleistet.

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 89 per E-Mail an [stadtplanung@stralsund.de](mailto:stadtplanung@stralsund.de) sowie über den Link: [www.stralsund.de/oeffentlichkeitsbeteiligung](http://www.stralsund.de/oeffentlichkeitsbeteiligung) abgegeben werden. Sie können aber auch auf anderem Wege, insbesondere schriftlich oder zur Niederschrift in der Abt. Stadtentwicklung vorgebracht oder schriftlich an das Amt für Planung und Bau (Abteilung Stadtentwicklung, Postfach 2145, 18408 Stralsund) übermittelt werden.

Auskünfte und Erläuterungen zu den ausgelegten Planunterlagen werden während der Sprechzeiten (Dienstag 8 – 12 und 13 – 17 Uhr, Donnerstag 8 – 12 und 13 – 16 Uhr) oder nach Terminvereinbarung gegeben. Die Terminvereinbarung kann per E-Mail an [stadtplanung@stralsund.de](mailto:stadtplanung@stralsund.de) oder telefonisch unter 03831 252 628 erfolgen.

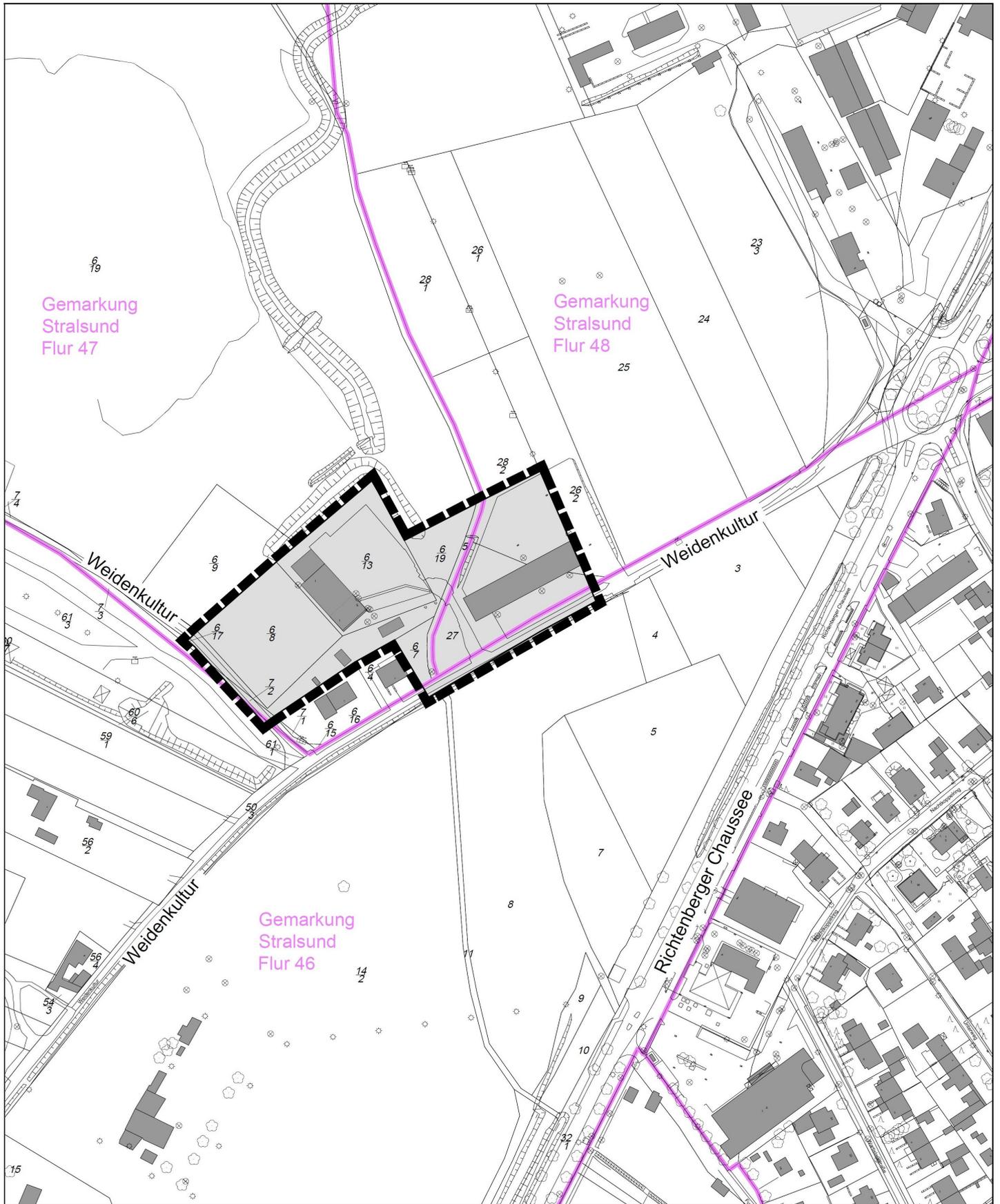
Die für die Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können beim Amt für Planung und Bau in der Abt. Stadtentwicklung eingesehen werden.

Stralsund, den 17. Juni 2025

gez. Antje Wunderlich  
Abteilungsleitung Stadtentwicklung



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 89 der Hansestadt Stralsund „Gewerbe- und sonstiges Sondergebiet an der Weidenkultur“





## **Jahresabschluss 2023 gemäß § 14 Absatz 5 Kommunalprüfungsgesetz M-V Bekanntmachung der SIG Stralsunder Innovations- und Gründerzentrum GmbH**

### **BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS**

An die SIG Stralsunder Innovations- und Gründerzentrum Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Stralsund.

### **VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS**

#### **Prüfungsurteile**

Wir haben den Jahresabschluss der SIG Stralsunder Innovations- und Gründerzentrum Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Stralsund – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der SIG Stralsunder Innovations- und Gründerzentrum Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Stralsund für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

#### **Grundlage für die Prüfungsurteile**

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 13 Abs. 3 KPG M-V unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

#### **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.



## Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 13 Abs. 3 KPG M-V unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Darstellung die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.



**SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN**

**Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 13 Abs. 3 und § 14 Abs. 2 KPG M-V**

**Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen**

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen der Gesellschaft i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 befasst. Gemäß § 14 Abs. 2 KPG M-V haben wir in dem Bestätigungsvermerk auf unsere Tätigkeit einzugehen.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass geben. Ohne diese Beurteilung einzuschränken weisen wir darauf hin, dass die Gesellschaft zur Finanzierung des Geschäftszweigs MakerPort Zuwendungen vom Landesamt für Gesundheit und Soziales aus dem Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) und des Landes Mecklenburg-Vorpommern erhalten hat. Für das Geschäftsjahr 2024 plant die Gesellschaft die Inanspruchnahme von bewilligten Zuwendungen in Höhe von T€ 337,5.

**Verantwortung der gesetzlichen Vertreter**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

**Verantwortung des Abschlussprüfers**

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Berlin, den 14. Juni 2024

GdW Revision AG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

  
Gerisch  
Wirtschaftsprüfer





## Meldung aus dem Nachrichtenportal der Hansestadt Stralsund

### Deutscher Wetterdienst sucht ehrenamtliche Wetterbeobachter

Stralsund, der Raum Sassnitz und die Region Mönchgut sollen wieder Niederschlagsstationen bekommen



Potsdam, 16.06.2025 – Der Deutsche Wetterdienst (DWD) betreibt in ganz Deutschland ein Netz von rund 1.750 nebenamtlichen Wetter- und Niederschlagsstationen. Für dieses flächendeckende Messnetz sucht die Bundesbehörde in Stralsund, im Raum Sassnitz und in der Region Mönchgut wetterbegeisterte Bürgerinnen oder Bürger, die als ehrenamtliche Beobachter des nationalen Wetterdienstes zur Wetter- und Klimaüberwachung in Deutschland beitragen.

Die geplanten Niederschlagsstationen in Stralsund, im Raum Sassnitz und Mönchgut wird der DWD mit einem mechanischen Niederschlagssammler ausstatten. Voraussetzungen für die Übernahme dieser verantwortungsvollen Tätigkeit sind ein geeignetes Grundstück, auf dem das Messgerät des DWD in ausreichendem Abstand zu Gebäuden und Bewuchs aufgestellt werden kann, sowie das Vorhandensein eines Internetanschlusses.

Ehrenamtliche Beobachterinnen und Beobachter müssen im Winter täglich morgens um 6:50 Uhr (Winterzeit) bzw. 7:50 Uhr (Sommerzeit) die Tagesmenge des Niederschlags messen. In den Wintermonaten werden beim Vorhandensein einer Schneedecke zusätzlich die Höhe der Schneedecke gemessen und der Schneebedeckungsgrad bestimmt. Alle Daten werden anschließend täglich in eine Internetanwendung eingegeben. Einfache Pflegearbeiten am Messgerät sind gelegentlich durch den Beobachter vorzunehmen. Technische Wartungsarbeiten werden durch die Mitarbeiter des DWD übernommen.

Die Kosten für die Aufstellung der Station und die Datenübertragung trägt der DWD. Ein ehrenamtlicher Beobachter erhält für die Aufstellung des Gerätes ein jährliches Gestattungsentgelt und eine jährliche Aufwandsentschädigung. Sollten Beobachter durch Urlaub oder Krankheit verhindert sein die Beobachtungen durchzuführen, sollte ein geeigneter Vertreter zur Verfügung stehen.

#### Wetterbeobachter unterstützen Wettervorhersage und Klimaüberwachung

Die vor Ort gemessenen Daten und die Beobachtungen der Wetterbeobachter werden vom nationalen Wetterdienst dann zum Beispiel für die Wettervorhersage oder Gutachten bei Wetterschäden genutzt. Sie helfen aber auch, die Klimaveränderung in Deutschland genau zu erfassen und deren Folgen besser einschätzen zu können.

Interessierte Bürgerinnen oder Bürger bittet der DWD, sich direkt mit der zuständigen Regionalen Messnetzgruppe in Potsdam, in Verbindung zu setzen. Ansprechpersonen sind dort: Jacqueline Wagener, Tel. 069 / 8062 5101, Grit Rumpelt, Tel. 069 / 8062 5054 Beide Mitarbeiter sind auch per E-Mail unter [RSM.Nord-Potsdam@dwd.de](mailto:RSM.Nord-Potsdam@dwd.de) zu erreichen.

Quelle: Pressemitteilung Deutscher Wetterdienst

---

## Impressum

**Herausgeber:** Hansestadt Stralsund | Der Oberbürgermeister | PF 2145 | 18408 Stralsund | Telefon: 03831 252-110

### Erscheinungsweise:

Das Amtsblatt der Hansestadt Stralsund erscheint nach Bedarf und wird auf der Internetseite der Hansestadt Stralsund [www.stralsund.de](http://www.stralsund.de) in der Rubrik Amtsblatt veröffentlicht.

In gedruckter Form liegt das „Amtsblatt der Hansestadt Stralsund“ in den Diensträumen Rathaus, Alter Markt, Ordnungsamt, Schillstraße 5 - 7 und in der Stadtbibliothek, Badenstraße 13, zur kostenlosen Einsicht oder Mitnahme aus.

Das „Amtsblatt der Hansestadt Stralsund“ kann darüber hinaus einzeln oder im Abonnement jeweils gegen Erstattung der Auslagen vom Oberbürgermeister der Hansestadt Stralsund, Pressestelle, Rathaus I Alter Markt, Postfach 2145, 18408 Stralsund bezogen werden. Auf das Erscheinen wird vorher in der „Ostsee-Zeitung“, Ausgabe Stralsund, hingewiesen.